

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bericht der Bundesregierung zur Auswertung der Anhörung vom 10. Dezember 2012 zu den Anträgen zum Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)¹⁾

Das im Jahre 2002 verabschiedete ZRBG sollte Rentenzahlungen für Beschäftigungen in einem Ghetto ermöglichen, die nicht unter Zwang, sondern aus eigenem Willensentschluss und gegen Entgelt erfolgten. Bei rechtzeitiger Antragstellung sollte die Rente rückwirkend ab Juli 1997 gezahlt werden. Auf der Grundlage der bis zum Juni 2009 herrschenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wurden rund 90 Prozent der entsprechenden Rentenanträge abgelehnt. Im Juni 2009 hat das BSG seine frühere Rechtsprechung aufgegeben und neue Leitlinien zu den Kriterien Freiwilligkeit und Entgelt aufgestellt. Daraufhin wurden alle abgelehnten Rentenbescheide überprüft und in vielen Fällen doch noch bewilligt. Die nachträglich bewilligten Renten wurden für vier Jahre rückwirkend, also ab Januar 2005 mit Zuschlägen wegen des späteren Rentenbeginns gezahlt. Die Anwendung der Vierjahresfrist hat das BSG im Februar 2012 als rechtmäßig bestätigt.

Nach den Anträgen der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion DIE LINKE soll auch in diesen Fällen die Rente bereits rückwirkend ab Juli 1997 gezahlt werden. Alternativ schlagen SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag vor, über die in der Zuständigkeit des Bundesministerium der Finanzen (BMF) liegende Anerkennungsrichtlinie den Betrag, der sich bei einer rückwirkenden Rentenzahlung ab dem 1. Juli 1997 ergeben hätte, als Kapitalzahlung auszus zahlen.

In der zu diesen Anträgen am 10. Dezember 2012 durchgeführten Anhörung von Sachverständigen

überwog die Meinung, dass grundsätzlich Handlungsbedarf bestehe. Sofern Handlungsbedarf grundsätzlich bejaht wurde, bestand allerdings keine einheitliche Auffassung über mögliche Lösungswege.

So wurde von den Rentensachverständigen, wie z. B. der Deutschen Rentenversicherung Bund und Professor Ruland, eher die Zahlung einer Entschädigungspauschale bevorzugt. Diese sei schneller und mit weniger Aufwand, auch für die Betroffenen, zu realisieren. Eine ähnliche Ansicht vertrat der Bund der Sozialrichter.

Inbesondere die Vertreter von Verfolgten-Organisationen plädierten dagegen für eine rentenrechtliche Änderung, die eine Nachzahlung der Rente ab 1997 ermöglicht. Sie sei gerechter, da individuell für jeden zu errechnen und besser geeignet, Rechtsfrieden herzustellen. Dies könne auch zügig umgesetzt werden, da bei der Deutschen Rentenversicherung bereits ein entsprechendes Verfahren praktiziert werde.

Eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die in den Gesetzesanträgen vorgeschlagenen Handlungsoptionen eine bessere Situation als jetzt herbeiführen würden, hat die Anhörung nicht ergeben. Sie hat jedoch gezeigt, dass eine weitere pauschale Entschädigungszahlung aus Sicht der Betroffenen ihren Interessen offenbar am wenigsten entsprechen würde.

¹⁾ TOP 3 der 120. Sitzung am 16. Januar 2013